

AMTSBLATT

für die

Stadt Templin

33. Jahrgang

Nr. 15

Templin, den 25.10.2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben
Fälligkeit: 15.11.2021

1

Bekanntmachung des LA für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde

2 - 4

Planfeststellungsbeschluss für die Änderung der B 109 von 0,605 km im Abschnitt 165 bis 0,205 km im Abschnitt 175 (paralleler Ersatzneubau der Brücke über den Verbindungskanal am Fährkrug einschl. Änderung der Achse und Gradienten der B 109 und der Einmündung der L 217) sowie hierdurch bedingter Rückbau von drei Brücken, zwei davon der ehem. Bahnstrecke Templin – Prenzlau, in Fährkrug (bei Templin) und den Ausbau der Bundeswasserstraße (Verbreiterung des Verbindungskanals) im LK Uckermark und landschaftspflegerische Maßnahmen dort sowie eine Ersatzaufforstung in Wisstock/Dosse im LK Ostprignitz-Ruppin

Öffentliche Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben

Durch Bekanntmachung in diesem Amtsblatt wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg an die Zahlung der am 15.05.2021 fälligen Steuern nebst steuerlichen Nebenleistungen und Abgaben erinnert.

Fällt der vorgenannte Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonntag oder sonstigen staatlich anerkannten Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag, der kein Samstag ist.

Zahlungen können durch Überweisung auf das Konto der Stadt Templin, IBAN DE33 1705 6060 3524 0002 73 bei der Sparkasse Uckermark (alt. BLZ: 1705 6060 Kto: 3524 0002 73) eingezahlt werden. Alternativ steht es Ihnen frei, die Zahlung durch Bareinzahlung in der Stadtkasse Templin zu den bekannten Öffnungszeiten zu tätigen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Forderung entsteht kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von 100 des nach § 240 Abs. 1 Abgabenordnung abgerundeten rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

Nicht gezahlte Beträge können im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden, hierdurch werden dem Vollstreckungsschuldner zusätzliche Kosten erwachsen.

Stadt Templin
Der Bürgermeister

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr Planfeststellungsbehörde

Planfeststellungsbeschluss für die Änderung der B 109 von 0,605 km im Abschnitt 165 bis 0,205 km im Abschnitt 175 (paralleler Ersatzneubau der Brücke über den Verbindungskanal am Fährkrug einschließlich Änderung der Achse und Gradienten der B 109 und der Einmündung der L 217) sowie hierdurch bedingter Rückbau von drei Brücken, zwei davon der ehemaligen Bahnstrecke Templin – Prenzlau, in Fährkrug (bei Templin) und den Ausbau der Bundeswasserstraße (Verbreiterung des Verbindungskanals) im Landkreis Uckermark und landschaftspflegerische Maßnahmen dort sowie eine Ersatzaufforstung in Wittstock/Dosse im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 5. Oktober 2021 (Geschäftszeichen: 212-31102/0109/018) ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind

- das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist,
- das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist,
- das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, Nr. 15, S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I, Nr. 37, S. 3) geändert worden ist.

II.

1. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans liegen in der Zeit

vom 2.11.2021 bis zum 2.12.2021

im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

2. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).
3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten, schriftlich angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan über die Internetseiten des Landesamtes für Bauen und Verkehr (<https://lbv.brandenburg.de/683.htm>) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Das Vorhaben beinhaltet die Änderung der B 109 von 0,605 km im Abschnitt 165 bis 0,205 km. Insbesondere betrifft das Vorhaben den parallelen Ersatzneubau der Brücke im Zuge der B 109, über den Verbindungskanal (Bundeswasserstraße) am Fährkrug, den Straßenbau vor und hinter der Brücke einschließlich Neuaufbau des Straßendamms bis einschließlich des geänderten Knotenpunktes B 109/L 217, Verschiebung der B 109 in westlicher Richtung, grundhafter Ausbau, lokaler Rückbau der ehemaligen Eisenbahnstrecke einschließlich Rückbau der zwei Brücken im Zuge der ehemaligen Eisenbahnstrecke, Entsiegelung nicht mehr benötigter Straßenflächen der derzeitigen B 109, Neubau bzw. erstmalige Anlage des Radweges auf der Westseite der B 109 auf gesamter Länge der Straßenbaumaßnahme.

Außerdem wird der Verbindungskanal (Bundeswasserstraße) am Fährkrug (Stadt Templin) bei km 17,12 Templiner Gewässer (TIG) geändert (verbreitert).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Templin, Densow und Gandenitz in der Stadt Templin, in der Gemarkung Beenz in der Stadt Lychen sowie für eine Ersatzaufforstung in der Gemarkung Gadow in der Stadt Wittstock/Dosse beansprucht.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan des Landes Brandenburg – vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (nachfolgend „Vorhabenträger“) –, handelnd in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) für das vorgenannte Vorhaben, wird mit den in diesem Beschluss angeführten Regelungen festgestellt.

Neben der Planfeststellung sind aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich.

Auf die dem Träger der Straßenbaulast erteilten Auflagen wird hingewiesen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Die in dem Plan enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO) erhoben werden.

Nach § 17e Absatz 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der Internetseite der Stadt Templin unter www.templin.de
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.